

**DE**  
**ANHANG**

**Notfallbewältigungsmaßnahmen  
im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union im Jahr 2022**

***1. Einleitung***

Aufbauend auf den im Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> dargelegten Zielen enthält der vorliegende Beschluss eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen und eine Aufschlüsselung der Haushaltsmittel für das Jahr 2022 nach

- a) Finanzhilfen (direkte Mittelverwaltung) (Nummer 2),
- b) Aufträgen (direkte Mittelverwaltung) (Nummer 3).

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

## Rechtsgrundlage

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 5<sup>2</sup>.

## Haushaltslinien

06 05 01 - Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)

## Ziele

Der durch das Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Unionsverfahren“) gewährleistete Schutz gilt vor allem den Menschen, aber auch der Umwelt und dem Eigentum, einschließlich Kulturgütern, bei allen Arten von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen innerhalb oder außerhalb der Union, einschließlich bei den Folgen von Terroranschlägen, technologischen, radiologischen und Umweltkatastrophen, Meeresverschmutzung oder akuten Krisen im Gesundheitsbereich (Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU).

Dieser Beschluss umfasst Maßnahmen im Bereich Katastrophenbewältigung, die im Jahr 2022 für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen des Unionsverfahrens in Betracht kommen.

## Erwartete Ergebnisse

Die im Rahmen des Unionsverfahrens von EU-Mitgliedstaaten oder aus der rescEU-Reserve zur Verfügung gestellte und von einem hilfeersuchenden Staat oder einer einschlägigen internationalen Organisation akzeptierte Sachhilfe wird effizient und rechtzeitig genug geliefert, um der jeweiligen Art der Notsituation gerecht zu werden.

Bezugnahmen auf EU-Mitgliedstaaten in diesem Beschluss schließen auch am Unionsverfahren beteiligte Drittstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU ein.

Die mobilisierten Expertenteams werden auf effiziente Weise sowie rechtzeitig entsandt, sodass sie ihren Auftrag angemessen erfüllen können.

## 2. Finanzhilfen

Die globale Mittelausstattung für Finanzhilfen im Rahmen dieses Beschlusses beträgt 20 000 000 EUR für Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Union.

### 2.1. Operationalisierung der Bewältigungskapazitäten, einschließlich Transport und damit zusammenhängende Logistik für Katastrophen

Art der Antragsteller, die für eine direkte Vergabe infrage kommen:

---

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Nur die zuständigen nationalen Behörden, die von den Mitgliedstaaten<sup>3</sup> gemäß Artikel 56 des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU<sup>4</sup> benannt wurden, können eine direkte Finanzhilfe beantragen.

Beschreibung der Maßnahmen, die durch die Finanzhilfe(n) ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Artikels 195 Buchstaben a und c der Haushaltsordnung finanziert werden sollen:

Die durch direkte Finanzhilfen zu finanzierenden Maßnahmen betreffen die Lieferung (einschließlich des Transports) von Katastrophenhilfe (z. B. Hilfsgüter, Experten oder Einsatzteams und Ausrüstungen), die von den Mitgliedstaaten, u. a. durch Mobilisierung der operativen Reserve rescEU, als Reaktion auf eine Katastrophe innerhalb oder außerhalb der Union bereitgestellt wird. Die direkten Finanzhilfen werden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährt, die nach Artikel 56 des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU benannt wurden. Nach Artikel 51 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU der Kommission kann die Kommission Rahmenpartnerschaften mit den jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einrichten.

Förderkriterien:

- Offizielles Hilfeersuchen eines von einer Katastrophe betroffenen Landes oder einer einschlägigen internationalen Organisation<sup>5</sup>.
- Übermittlung des Ersuchens an die Mitgliedstaaten und Aktivierung des Unionsverfahrens.
- Die Unterstützung entspricht dem Bedarf, der vom Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) ermittelt wurde, und wird im Einklang mit den Empfehlungen des ERCC bereitgestellt.
- Die Unterstützung wurde von dem hilfeersuchenden Land oder einer einschlägigen internationalen Organisation akzeptiert.
- Die Unterstützung ergänzt die etwaigen weiteren humanitären Maßnahmen der Union.

Auswahl- und Zuschlagskriterien:

Ein Beschluss über die Finanzierung von Hilfsmaßnahmen durch die Union wird auf der Grundlage der Kriterien nach Artikel 23 der Beschluss 1313/2013/EU gefasst.

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 28 Absatz 1a des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU gilt in den Fällen, in denen auf Mitgliedstaaten Bezug genommen wird, dies auch als Bezugnahme auf Teilnehmerstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 12 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU.

<sup>4</sup> Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union und zur Aufhebung der Entscheidungen 2004/277/EG, Euratom und 2007/606/EG, Euratom (ABl. L 320 vom 6.11.2014, S. 1).

<sup>5</sup> Die „einschlägigen internationalen Organisationen“ sind in Anhang VII des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU der Kommission aufgeführt.

Prioritäten des Jahres, verfolgte Ziele und erwartete Ergebnisse:

Ergänzung der Einsatzmittel (einschließlich Transport) der Mitgliedstaaten durch Finanzierung zusätzlicher operativer Hilfen, Transportressourcen und damit verbundener Logistikdienste, die für eine zügige Katastrophenbewältigung in unter das Unionsverfahren fallenden Notsituationen erforderlich sind.

Die im Rahmen des Unionsverfahrens zur Verfügung gestellte und vom hilfeersuchenden Land angeforderte und akzeptierte Sachhilfe wird effizient und rechtzeitig genug geliefert, um der jeweiligen Art der Notsituation gerecht zu werden.

Art des Haushaltsvollzugs:

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission (GD ECHO)

Höchstsatz für die Kofinanzierung der förderfähigen Kosten:

Im Einklang mit Artikel 23 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU finanziert die Kommission höchstens 75 % oder 100 % der gesamten förderfähigen Kosten.

Vorläufiger Zeitplan und Richtbetrag der ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährten Finanzhilfe(n):

Aufgrund der Art der betreffenden Tätigkeiten ist es nicht möglich, einen Zeitplan oder einen Betrag vorab festzulegen; die Finanzhilfen werden im Bedarfsfall, d. h. nach einer Katastrophe, und in einer Höhe gewährt, die die Bereitstellung der benötigten Hilfe gewährleistet.

<b>Referenz</b>	<b>Datum</b>	<b>Betrag</b>
Transport- und Einsatzunterstützung inner- und außerhalb der Union	Nicht zutreffend	20 000 000 EUR

### 3. Auftragsvergabe

Die globale Mittelausstattung für die Vergabe von Aufträgen im Jahr 2022 beträgt 5 000 000 EUR für Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Union.

#### 3.1. Entsendung von Experten

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge:

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Rückgriff auf bestehenden Rahmenvertrag für Reise- und Aufenthaltskosten; Erstattung dieser Kosten an die Experten, wenn nicht auf den Rahmenvertrag zurückgegriffen werden kann,</li><li><input type="checkbox"/> Rückgriff auf einen Rahmenvertrag oder auf Aufträge von geringem Wert zum Versicherungsschutz von Experten, auch gegen nicht unter den Standardvertrag der Kommission fallende Risiken,</li><li><input type="checkbox"/> Rückgriff auf einen Rahmenvertrag oder auf Aufträge von geringem Wert für den Erwerb von Sicherheits-, Telekommunikations- und technischen Ausrüstungen,</li></ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Erstattung aller den Experten entstehenden operativen Kosten, die genehmigt wurden und zur Ausführung der Mission notwendig sind und die von ERCC-Verbindungsbeamten (z. B. mit Business-Kreditkarten) im Voraus gezahlt wurden,</li><li><input type="checkbox"/> Erstattung aller anderen den Experten entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Mission auf Basis schriftlicher Vereinbarungen mit ihnen,</li><li><input type="checkbox"/> den Vor-Ort-Büros der Union (ECHO) entstehende Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung logistischer Unterstützung für Katastrophenhilfe im Rahmen des Unionsverfahrens (bei Notsituationen außerhalb der Union). Der für diesen Zweck veranschlagte Höchstbetrag beläuft sich auf 250 000 EUR.</li></ul> |

Art des Haushaltsvollzugs:

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission (GD ECHO)
---

Gegenstand der geplanten Aufträge:

- |   |
|---|
| <p>Mobilisierung und Entsendung von Expertenteams, die den Auftrag haben,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• den in einem hilfeersuchenden Land bestehenden Bedarf zu bewerten, der im Rahmen des Unionsverfahrens möglicherweise bewältigt werden kann;</li><li>• bei Bedarf die Koordinierung der Katastrophenbewältigungshilfe vor Ort zu erleichtern und die Verbindung mit den zuständigen Behörden des hilfeersuchenden Landes herzustellen; und</li><li>• das hilfeersuchende Land durch Fachwissen über Bewältigungsmaßnahmen zu unterstützen.</li></ul> |
|---|

### 3.2. Transport und damit zusammenhängende Unterstützung

Allgemeine Beschreibung der geplanten Verträge:

Spezifische Verträge auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags

Art des Haushaltsvollzugs:

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission (GD ECHO)

Gegenstand der geplanten Aufträge:

Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Transportressourcen durch:

- Ermittlung von und Erleichterung des Zugangs zu etwaigen Transportressourcen aus anderen Quellen, auch des kommerziellen Marktumfeldes; und
- Ergänzung der Transportmaßnahmen der Mitgliedstaaten durch Finanzierung der zusätzlichen Transportressourcen, die für eine zügige Katastrophenbewältigung in unter das Unionsverfahren fallenden Notsituationen erforderlich sind.

Der Kommission werden gegebenenfalls 25 % der Transportkosten erstattet.

### 4. Durchführungsmodalitäten im Hinblick auf restriktive Maßnahmen der EU

Die Kommission sorgt dafür, dass die einschlägigen Vorschriften und Verfahren der EU für die Bereitstellung von Finanzmitteln an Dritte eingehalten werden, gegebenenfalls einschließlich der Überprüfungsverfahren und der Vereinbarkeit der Maßnahme mit den restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union<sup>6</sup>. Die Kommission muss sich immer bemühen, Lösungen zu finden, die nicht gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union verstoßen. Die Kommission muss humanitäre Hilfe und Katastrophenhilfe daher über Maßnahmen und Personen bereitstellen, die nicht den restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union unterliegen.

Die Europäische Union muss jedoch – im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts sowie den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung im Sinne von Artikel 214 Absatz 2 AEUV – dafür sorgen, dass hilfsbedürftige Menschen rasch und ungehindert Zugang zu humanitärer Hilfe halten.

Wenn bei von Menschen verursachten Katastrophen oder in komplexen Notfällen im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 26 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1313/2013 keine anderen Optionen zur Verfügung stehen, sollte daher die

<sup>6</sup> [www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu). Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen zwischen den veröffentlichten Rechtsakten und den Aktualisierungen auf der Website ist das Amtsblatt maßgebend.

Bereitstellung von Hilfe, die als humanitäre Hilfe im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union gilt, nicht durch restriktive Maßnahmen der Europäischen Union verhindert werden.